



# Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 27. März 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151025> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 S. 2 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

## Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt am 25.01.2021 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 157 – Westlich Ronsdorfer Straße –

Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Norden wie im Süden, der Ronsdorfer Straße im Osten und der Verlängerung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, teils entlang der Pinienstraße, im Westen

Bezirksregierung Düsseldorf  
Düsseldorf, 15.03.2021  
35.02.01.01-01D-157-1677

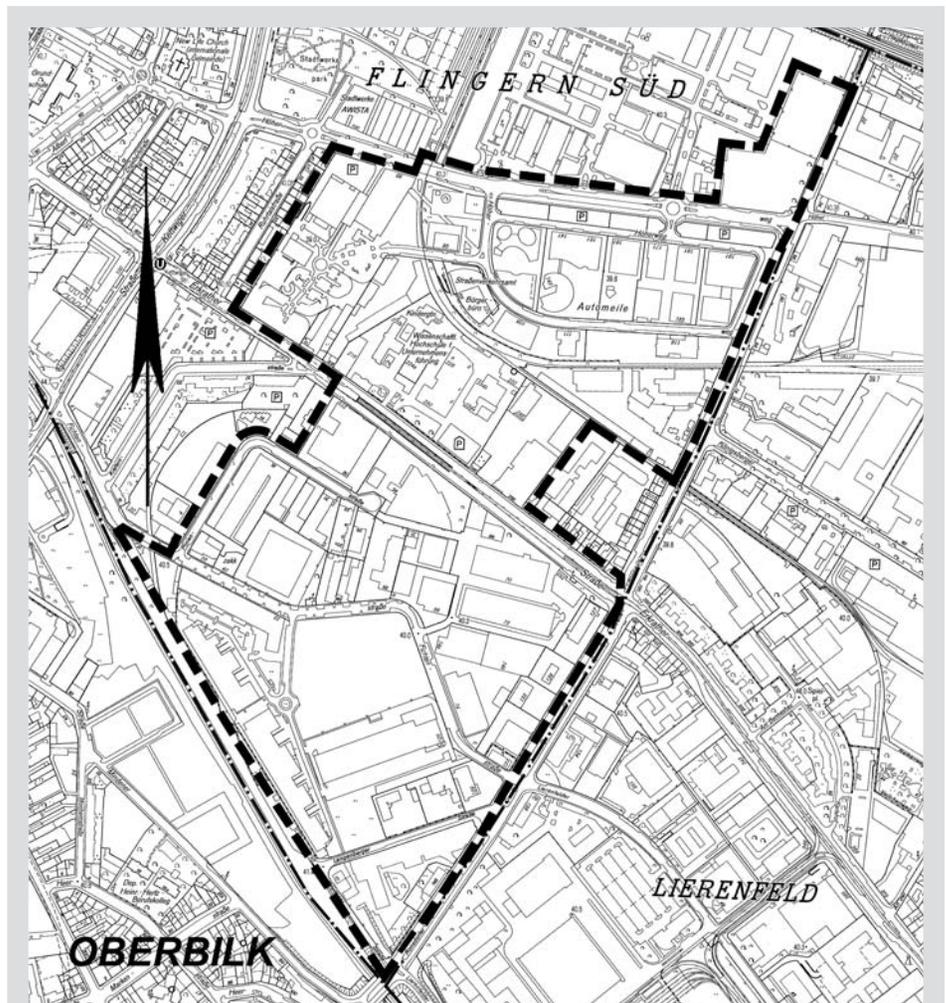
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 25.01.2021 beschlossene 157. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

#### **Auflage:**

Auf der Planurkunde ist bei der Sondergebietsfläche nördlich des Höherweg die Zweckbestimmung „Mobilität“ redaktionell zu ergänzen.

Im Auftrag  
gez. Stefanie Linck-Müller



(Stadtbezirk 2)

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 15.03.2021 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Bezirksregierung gemachte Auflage wurde bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 19.03.2021  
61/12-FNP 157

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Ergänzungsbeschluss vom 10.03.2021 - Ord.-Nrn. 1 und 16/64 - betreffend die Grundstücke

|            |   |
|------------|---|
| Gemarkung  | Wersten   |
| Flur       | 5   |
| Flurstücke | 181, 550, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338 und 1339 |

ist am 26.03.2021 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 26. März 2021

Der Vorsitzende  
Dr. Wetterau

### Hinweis Doppelausgabe

Am 3. April 2021 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 13 / 14 am 10. April 2021.**



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

### „Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

**Verantwortlich:** Kerstin Jäckel-Engstfeld  
**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
[amtsblatt@duesseldorf.de](mailto:amtsblatt@duesseldorf.de);  
Internet: [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

#### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf  
**Produktmanagement:** Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,  
[kundenservice@rbzv.de](mailto:kundenservice@rbzv.de)

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)